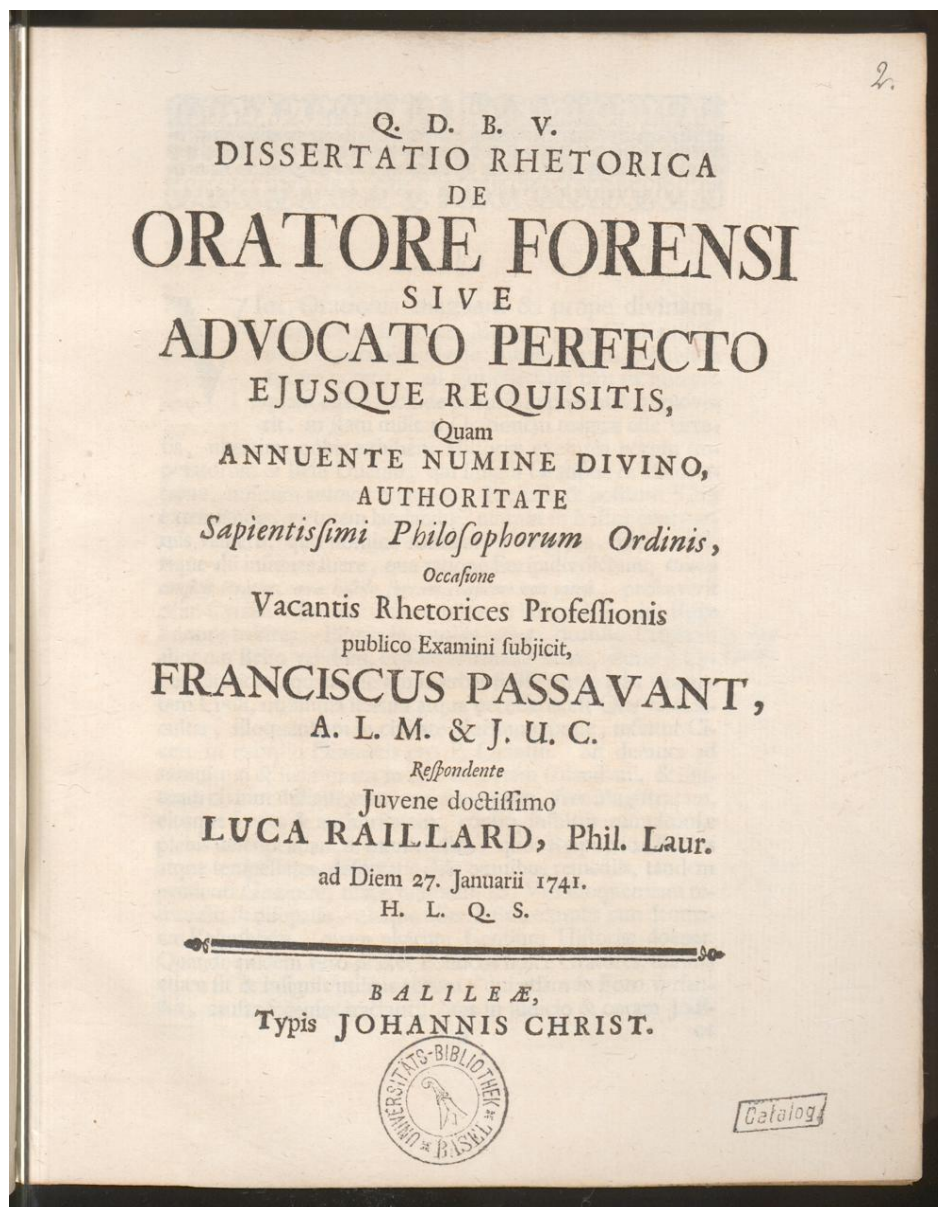


Passavant, Franz (Präses), Raillard Lukas (Respondent)

Dissertatio rhetorica de oratore forensi sive avvocato perfecto ejusque requisitis. Basel 1741.

1. Titel:

Faksimile



2. Benutztes Exemplar: UB Basel: Diss 365:2

3. Weitere Exemplare: UB Basel: Diss 379:56; Frey-Gryn. J V 9:172; Ki Ar H III 45:2;
Zentralbibliothek Zürich

4. Bio-bibliographische Informationen

4.1. Präses: Franz Passavant

Franz Passavant kam am 29. Juli 1708 als Sohn des Basler Stadtarztes Claudius Passavant (1680–1743), Leibarzt des Markgrafen von Baden-Durlach, und der Helena geborenen Platter in Basel zur Welt und immatrikulierte sich an der heimischen Universität am 8. Oktober 1721 als Student der Philosophie. Am 25. Mai 1723 erlangte er den Grad eines Bakkalaureaten, am 28. Oktober 1724 ist er als Student der Rechte bezeugt, am 7. Juni 1725 als Magister. Am 21. November 1727 bewarb sich Passavant mit der *Dissertatio ethica de castitate* (Respondent: Christoph Merian) um den Lehrstuhl für Ethik, am 2. März 1728 nannte er sich Kandidat beider Rechte, am 8. Juli 1729 verteidigte er die juristische Inauguraldissertation *De medico eiusque iure et privilegiis*; erfolglos bewarb er sich mit der *Farrago thesium juridicarum miscellaneorum* (18. Mai 1731) um eine Professur der Jurisprudenz, am 22. Februar 1734 mit den *Theses philosophicae ex jure naturae atque philosophia morali depromptae* um eine solche in Ethik und Naturrecht (Respondent: Emanuel Falckner). 1729 wurde Passavant Accedent in der Stadtkanzlei, und von 1738 an bekleidete er in der Stadt Basel verschiedene politische Ämter. 1742 heiratete Franz Passavant Rosina Düring (1713–1776), mit der er zwei Töchter hatte. Rezeptionsgeschichtlich von besonderer Bedeutung ist die *Disquisitio philosophica, diversas quadam juris naturae quaestiones inter Pufendorfium et Hobbesium agitatas examinans*, die 1740 unter dem Vorsitz Passavants von Eucharius Holzach und Daniel Passavant verteidigt wurde. Am 4. April 1757 erlangte Franz Passavant den Doktorgrad beider Rechte, zu welchem Anlass eine Gratulationsode verfasst wurde. Er starb am 30. September 1783 in Basel.

Lit.: STAEHELIN, 1957, S. 182 (zum späten Erwerb des Dokortitels in Jurisprudenz); Matrikel Basel, Bd. 4, 1975, S. 499, Nr. 2871; ebd., S. 266, Nr. 1558 (zu Claudius Passavant); MOMMSEN, 1978, S. 330, Nr. 2041; Auszug Stamm Passavant bei http://www.stroux.org/patriz_f/stQV_f/PsC_f.pdf.

4.2. Respondent: Lukas Raillard

Lukas Raillard erblickte das Licht der Welt am 20. Januar 1726 als Sohn des Jeremias Raillard (1691–1744), Assessors der juristischen Fakultät, später Inhabers verschiedener politischer Ämter, und der Margaretha geborenen Ryhiner in Basel, wo er sich am 7. Oktober 1738 als Student der Philosophie immatrikulierte. Am 9. Juni 1740 erlangte er den Bakkalaureatsgrad, am 21. März 1741 war er Respondent bei der Bewerbungsdisputation von Ludwig Wentz für den Lehrstuhl der Rhetorik (*Specimen rhetoricum eloquentiae usum in genere spectans*, s. ■■■), am 24. März darauf in derselben Rolle bei der von seinem älteren Bruder Jeremias Raillard (1717–1772) präsierten Bewerbung um dieselbe Professur (*Theses rhetoricae*). Am 20. Juni 1741 nahm Lukas Raillard das Studium der Theologie auf, am 5. Juni des folgenden Jahres wurde er mit einer von ihm verfassten Inauguraldissertation (*De adulatione*) zum Magister promoviert. Mit den *Observationes quaedam philologicae in Herodiani historiarum libros* (Respondent: Jeremias Strübin) bewarb er sich am 6. Oktober 1744, einmal mehr erfolglos, um den Lehrstuhl des Griechischen, am 17. Januar 1749 um den für Moralphilosophie (*Observationes de quibusdam philosophiae moralis capitibus*; Respondent: Emanuel Bruckner). Am 3. April 1748 ist er als Stipendiat in Basel bezeugt. Er war dann einige Zeit Hauslehrer bei den Söhnen des Grafen Karl Wilhelm von Finkenstein (1714–1800) in Berlin. Lukas Raillard starb am 4. März 1752 in Basel.

Lit.: Matrikel Basel, Bd. 4, S. 354, Nr. 2066 (zum Vater Jeremias Raillard). Matrikel Basel, Bd. 5, 1980, S. 95, Nr. 473; Auszug aus dem Stamm Raillard bei http://www.stroux.org/patriz_f/stQV_f/RdC_f.pdf.

5. Entstehungskontext

Für Johann Balthasar Burckhardt (1710–1792), der am 28. November 1740 Professor der loci communes und der Kontroverstheologie wurde (STAEHELIN, 1957, S. 546), musste auf dem Lehrstuhl der Rhetorik, den er bislang innehatte, ein Nachfolger gefunden werden. Franz Passavant bewarb sich mit der am 27. Januar 1741 von Lukas Raillard verteidigten pro cathedra-Dissertation vergeblich für die frei gewordene Professur. Er erfüllte mit der verteidigten Thesenschrift eine Anforderung des Basler Bewerbungsprozederes, die von den Kandidaten in der Regel verlangt wurde. Auf dem Titelblatt erscheint Passavant als Magister und als Kandidat der Rechte („J.U.C.“). Die Themenwahl zeigt an, dass er sich aufgrund seiner Studien als philosophisch gebildeten Juristen betrachtete, für den das Lehramt an der Basler philosophischen Fakultät der Einstieg in eine weiterführende universitäre Karriere sein sollte.

6. Struktur der Dissertation

Passavants pro cathedra-Dissertation ist mit ihren 21 Paragraphen, die auf 20 Seiten im üblichen Quartformat verteilt sind, außergewöhnlich lang und unterscheidet sich von den anderen Probestücken dieses Bewerbungszyklus' durch die singuläre, nicht nur die philosophischen Fächer, sondern die Jurisprudenz, das Berufsbild des Advokaten, betreffende Themenwahl. Die Seitenzahlen sind in runde Klammern gesetzt, auf beiden Seiten symmetrisch flankiert durch ein Schmuckelement. Der Anfang der ersten Seite nimmt sich mit der schlichten Antiqua-Initiale und trotz des zwar breiten, aber keine deutlich erkennbaren Motive aufweisenden Ornamentbandes vergleichsweise bescheiden aus. Die einzelnen Paragraphen sind durch die eingemitteten römischen Kennzahlen klar voneinander abgegrenzt, die knappen, jedoch zahlreichen bibliographischen Nachweise, die den Abhandlungscharakter der Thesenschrift unterstreichen, meist als Marginalien angebracht, hier und da in kursiver Schrift (z.B. § III, S. 5, doppelter, aber unterschiedlich präziser Nachweis; § V, S. 7; § XV, S. 16) oder, vor allem im letzten Teil der Dissertation, nur mit einer einfachen Titelnennung (bereits § VII, S. 10) oder -abkürzung (§ XVI, S. 16f.) in den Text integriert. In der Nachweispraxis herrscht also eine gewisse Beliebigkeit vor. Die Referenzen beziehen sich, nicht unerwartet beim gerichtsrhetorischen Thema und in Anbetracht der einflussreichen humanistischen Basler Tradition, ausschließlich auf römische Autoren. Von der Kursivierung wird auch bei Zitaten und, sparsam, bei Schlüsselwörtern, Gebrauch gemacht. Dasselbe gilt für Begriffe, die heute auch in Anführungs- und Schlusszeichen gesetzt werden könnten (§ IV, S. 6). Verszitate werden, wie üblich, zentriert gedruckt (z.B. § X, S. 12). Den Schluss des Texts zeigen eine symmetrische Verjüngung des Satzspiegels auf den letzten beiden Textzeilen, das „Tantum.“ und eine ärmliche, kaum als solche zu bezeichnende Vignette an.

7. Argumentationsgang

Im Einleitungsparagrafen unterstreicht der Verfasser die Bedeutung der Rhetorik als einer beinahe göttlichen Kunst („prope divinam“) für die Zivil- und die Militärpolitik, vor allem wegen ihrer Funktion, Aufständische für die bisherige Ordnung zurückzugewinnen. Sowohl Exempel aus der griechischen und der römischen Geschichte als auch von Autoritäten unabhängige Erfahrungen bezeugen das Wirkungspotenzial der politischen Rede, das mit dem Rückgriff auf Autoritäten (Plutarch, Cicero) und mit der Hervorhebung der Bedeutung der Gerichtsrede im Anschluss an Tacitus unterstrichen wird („Quandoquidem vero praeter Politicos hosce Oratores, summa etiam sit et insignis utilitas eorum, qui etiam in Foro versantur, causas forenses tractant, lites in iudicio et coram Iudice exponunt, reos et male vexatos defendunt, utique et iis tutissimum erit Praesidium Eloquentia Civilis sive Judicialis, quae quantum boni et utilitatis cujuscunque generis hominibus afferre possit“, S. 3f.). Mit einer Reihe von antiken Beispielen setzt § II das Lob auf die politische Rhetorik fort, die an ein Ratsgremium (hier als Senat bezeichnet), an den Herrscher oder an das Volk gerichtet sein kann. Der vollkommene Redner ist aber der Gerichtsredner („qui in genere dicendi judiciali excellit, et causas tam suas quam alienas in iudicio efficaciter orare noverit“, S. 4).

Unnachahmliches Vorbild im *genus iudiciale* bleibt, in Übereinstimmung mit Quintilian, Cicero. In § III werden die drei Gattungen der Rede, das Lob und Tadel aussprechende *genus demonstrativum*, bzw. *genus laudativum*, die Beratungsrede (*genus deliberativum*) und die Gerichtsrede (*genus iudiciale*), wiederum in Anschluss an die Autorität Quintilians (3,4,12–15), in Erinnerung gerufen (vgl. zu den Redegattungen UEDING / STEINBRINK, 1986, S. 238), wobei die Gerichtsrede als das anspruchsvollste Genus eingestuft wird („quod ultimum sane uberrimum atque difficillimum est“, S. 5).

Im Folgenden stellt der Verfasser, wiederum durch Abruf römischer Autoritäten, wortgeschichtliche Betrachtungen an und hält die Aufgabe der Advokaten mit dem Rekurs auf das Lob der römischen Kaiser Leo und Anthemius definitiv fest. Nach den ersten drei allgemein gehaltenen Paragraphen kommen die an den Advokaten gestellten rhetorischen Anforderungen einzeln zur Sprache. Sie sind, wie von Cicero vorweggenommen, sehr hoch (§ IV), auch weil den drei bekannten rhetorischen Wirkungsabsichten Genüge zu leisten ist („eloquens erit is, qui in Foro causisque civilibus ita dicet, ut probet, ut delectet, ut flectat, probare necessitatis, delectare suavitatis, flectere Victoriae esse“, ebd., S. 6). Weder genüge auf fiktive Rechtsfälle bezogenes Schulwissen noch bloße Sprachkenntnis; auf die Vertrautheit mit der Sache, auf die Inhalte komme es an. An oberster Stelle und vor dem Wissen stünden daher die Tugendanforderungen, die moralische Unbescholtenheit (§ V). Demosthenes und Cicero werden als Beispiele angeführt und der Codex Iustinianus als legislatorische Autorität angerufen. Zum unentbehrlichen Fachwissen gehörten das Naturrecht und das positive Recht, die Rhetoriklehre, generell die Kenntnis der Gesetze, der Sitten und der Religion, vor allem das öffentliche Recht (*ius publicum*) und die lokalen Rechtsvorschriften (§ VI). Unter den philosophischen Disziplinen sind die Logik („Dialectica“), namentlich die Syllogistik und, nach dem Vorbild Ciceros, die Lehre der *inventio*, generell die hier der Logik zugeordneten *loci communes* („talis orator [...] nosse tenetur argumentorum et rationum locos, quos nisi ex Dialecticâ, probe cognoscere nunquam poterit“, § VII, S. 10) von Bedeutung. Im kurzen § VIII werden dem Redner Geometrie, Musik, Grammatik und Menschenkenntnis als Wissensgebiete empfohlen; die geometrische Methode wird nicht im eigentlich naheliegenden Rekurs auf Christian Wolff, sondern im

Rückgriff auf Quintilian empfohlen, an der Verabsolutierung des römischen Autorenkanons also selbst hier unerbittlich festgehalten. In § IX ergänzt der Verfasser die Reihe der philosophischen Fächer um die Physik und die Ethik. Alle fachlichen Anforderungen unterstreichen die propädeutische Bedeutung der philosophischen Fakultät für das Studium der Jurisprudenz. Trotz der anerkannten Beweiskraft historischer Exempel wird mit einem Martialzitat davor gewarnt, in Rechtsfällen geringerer Tragweite von Beispielen übermäßig Gebrauch zu machen (§ X). Als größtes Vorbild wird einmal mehr Cicero gepriesen, dessen Autorität auch über Quintilian den Sieg davontrage. Letzterer habe zwar die Musik zu den essenziellen Künsten des Redners gezählt, aber hierin folgt ihm der Verfasser nicht (§ XI). Passavant unterscheidet zwischen Auftritten des Rechtsgelehrten vor Gericht und vor anderen Gremien. Dessen Aufgabe ist es, den Richter günstig zu stimmen und ihn für die von ihm vertretene Auffassung zu gewinnen (§ XII). Sein Urteil soll beherzt, aber nicht tollkühn („temerarius“) und unbestechlich, selbstständig sein, darf dem Klienten nicht schaden und nicht von schädlichen Affekten bestimmt („ne inconsulto terrore ac metu essentialia reticeat“, § XIII, S. 14) sein. § XIV ist dem negativen Gegenbild des vorbildlichen Advokaten, dem Rabulisten, gewidmet, der beleidigt, im Gerichtssaal herumbrüllt, beschimpft und die Höflichkeit in seinem Auftreten vermissen lässt. Bescheidenheit und Mäßigung („modestia“) werden im Rückgriff auf den auch sonst gern herangezogenen Codex Iustinianus und auf Martial, angemahnt, Berücksichtigung der Umstände und die Verpflichtung auf die Wahrheit sind unverzichtbare Eigenschaften des Advokaten (§ XV). Beim Aufbau der Rede (dispositio) sind die *causarum genera* zu berücksichtigen, ist die Vortragsweise den Gegenständen anzupassen, wie es die Dreistillehre verlangt. Vor Ruhmsucht wird gewarnt (§ XVI), Scholastikkritik in der Nachfolge des Humanismus, bezeichnenderweise unter Berufung auf Quintilian, geäußert und der Verzicht auf unnötige Distinktionen gefordert (§ XVII). Der Advokat müsse die Regeln der Rhetorik beherrschen, die Werke der besten Redner lesen und sich in der Poesie, namentlich in den Komödien, auskennen, da sich manche Berührungspunkte zwischen ihm und dem Schauspieler ergäben (§ XVIII). Im Studium der Rhetorik solle, im Anschluss an Tacitus, das Extemporieren geübt werden (§ XIX). Die beiden Schlussparagrafen (XX und XXI) behandeln, der römischen Autorentrias Cicero, Quintilian und Tacitus folgend, *actio* und *pronunciatio*, d.h. Körperhaltung, Mimik und Gestik, die Harmonie von Rede und Körpersprache. Dem Ermessen komme in der Organisation des Auftritts zentrale Bedeutung zu.

Passavants Dissertation ist die einzige unter den von den vierzehn Bewerbern verteidigten Disputationsschriften, in der die dienende Funktion der Rhetorik für die Ausbildung und die Praxis der Basler Juristen im Vordergrund steht und damit die propädeutische Aufgabe der philosophischen Fakultät am Beispiel einer außeruniversitären Berufsrichtung hervorgehoben wird. Noch war die Spezialisierung der oberen Fakultätsstudien nicht so weit fortgeschritten, dass in der Ausbildung das Angebot der philosophischen Fakultät übersprungen werden durfte. Im Fach Rhetorik und in den Anforderungen an den Redner kam auch das in den Nachbardisziplinen vermittelte Wissen zum Tragen. Die *pro cathedra*-Dissertation Passavants erfüllt die didaktische Aufgabe einer kurzen rhetorischen Wegleitung für die praktische Tätigkeit des Advokaten.

8. Bibliographie der Referenztexte

Cicero: De oratore.
Cicero: Orator.
Codex Iustinianus.
Euripides: Phoenissae.
Gellius: Noctes Atticae.
Horaz: Ars poetica.
Macrobius: Convivia primi diei Saturnaliorum.
Martial: Epigrammata.
Plutarch: Vitae.
Quintilian: Institutio oratoria.
Tacitus: Dialogus de oratoribus.
Valerius Maximus: Facta et dicta memorabilia.

Hanspeter Marti